Ortsrecht der Gemeinde Angelburg



Richtlinien zur

Vereins - und Jugendförderung

der Gemeinde Angelburg

Ortsrecht der Gemeinde Angelburg

Richtlinien zur

Vereins- und Jugendförderung

der Gemeinde Angelburg

Inhalt:

§ 1	Vorwort	Seite 3
§ 2	Gemeinsame Vorschriften	Seite 3
§ 3	Allgemeiner Zuschuss	Seite 3 + 4
§ 4	Zuschüsse bei Vereinsjubiläen	Seite 4
§ 5	Erfolge und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung	Seite 4
§ 6	Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit	Seite 5
§ 7	Zuschuss zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Musikinstrume Noten, Trachten)	ente, Seite 5
§ 8	Anfertigung von Kopien bei der Gemeindeverwaltung	Seite 5
§ 9	Zuschuss für Naturschutzarbeit	Seite 6
§ 10	Zuschuss für die Verschönerung des Ortsbildes	Seite 6
§ 11	Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten	Seite 6
§ 12	Zuschüsse bei Neubaumaßnahmen	Seite 7 + 8
§ 13	Beihilfen zur Unterhaltung/Instandsetzung von Sportstätten	Seite 8
§ 14	Kostenlose Internetpräsenz	Seite 8 + 9
§ 15	Würdigung von herausragenden Leistungen	Seite 9
§ 16	Vereinsräume, Übungs- und Trainingsräume	Seite 9
§ 17	Schlussbestimmungen	Seite 9

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

§ 1 Vorwort

(1) Die Vereins- und Jugendförderung stellt für die Gemeinde Angelburg eine bedeutsame kommunalpolitische Aufgabe dar.

- (2) Angestrebt wird eine planvolle und zielgerichtete Förderung, die der Unterstützung der ortsansässigen Vereine in Wahrnehmung deren vielfältiger Aufgaben in der gesellschaftlichen Entwicklung dient.
- (3) Zuständiges Gemeindegremium für die Umsetzung dieser Richtlinie ist der Gemeindevorstand.

§ 2

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Angelburg fördert auf Antrag alle in Angelburg ansässigen Vereine und Verbände, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und sich eine Satzung gegeben haben. Ausgenommen sind Fördervereine von Vereinen im Sinne des Satzes 1 und politische Parteien/Wählervereinigungen.
- (2) Gefördert werden nur Projekte, die aufgrund ihres Zweckes eine Gemeinnützigkeit aufweisen können.
- (3) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gezahlt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Leistung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (5) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Hierüber entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Höchstgrenze von 500,00 €. Weitergehende Ausnahmen werden mit einer Stellungnahme der zuständigen Kommission oder des zuständigen Ausschusses der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorgelegt.
- (6) Soweit diese Richtlinie keine Begriffsdefinitionen gibt, wird auf die Regelungen zur Vereinsund Jugendförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf zur Auslegung zurückgegriffen.

§ 3

Allgemeiner Zuschuss

(1) Jeder Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Zuschuss, sofern der Verein keinen anderen Anspruch auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie hat. Bei späterer Antragstellung auf einen weitergehenden Zuschuss nach dieser Richtlinie erfolgt eine Verrechnung mit einem bereits gezahlten allgemeinen Zuschuss. Der Antrag ist bis zum 01.08. des dem Zuschussjahr vorausgehenden Jahres zu stellen.

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

Der jährliche Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit beträgt bei Vereinen

mit bis	s zu 50 Mitgliedern		25€
von	50 bis 100 Mitgliedern		50€
von	100 bis 300 Mitgliedern	75€	
von	300 bis 500 Mitgliedern	100 €	

- (2) Der allgemeine Zuschuss wird neben einem Zuschuss nach § 4 "Zuschüsse bei Vereinsjubiläen" und § 6 "Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit" gezahlt.
- (3) Die Gemeinde Angelburg erstattet allen unter §2 Abs. 1 der Richtlinien zur Vereins. Und Jugendförderung der Gemeinde Angelburg fallenden Vereine und Verbände die entstandenen Gebühren für den getätigten Brandsicherheitsdienst, der nach der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr abgerechnet wird, zurück.

§ 4 Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

(1) Die Gemeinde Angelburg gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:

25-jähriges Vereinsjubiläum	50,00€
50-jähriges Vereinsjubiläum	75,00 €
75-jähriges Vereinsjubiläum	100,00€
100-jähriges Vereinsjubiläum	125,00 €
125-jähriges Vereinsjubiläum	150,00 €
150-jähriges Vereinsjubiläum	175,00 €

- (2) Der Zuschuss erhöht sich je weiteren 25 Jahren um 25,00 €.
- (3) Bei Zwischenjubiläen (durch 10 teilbare Jahreszahlen) wird ein Zuschuss von 50,00 € gezahlt.
- (4) Voraussetzung für die Leistung dieser Ehrengeschenke ist, dass eine öffentliche Jubiläumsfeier stattfindet. Der Gemeindevorstand kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (5) Findet die Jubiläumsfeier in Gebäuden der Gemeinde statt, entfallen die nach § 8 der Benutzungsordnung und des Gebührenverzeichnisses der Gemeinde Angelburg zu zahlenden Gebühren für die Veranstaltung, sofern diese nicht mit einer kommerziellen Veranstaltung (z. B. Tanz, Disco u. ä.) verbunden wird.

§ 5 Erfolge und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

- (1) Für Erfolge und Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung werden auf Antrag Prämien oder Preise gewährt oder Zuschüsse gezahlt.
- (2) Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

§ 6

Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit der Vereine ist in besonderem Maße förderungswürdig.
- (2) Die Gemeinde Angelburg leistet auf Antrag den Vereinen einen Zuschuss für die Jugendarbeit. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Mitglieder (namentliche Liste), die der Verein zum 01.01. des Jahres hat, indem er den Antrag stellt. Die Richtigkeit der Angaben des Antrages ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu
 - bestätigen. Ein Antrag ist bis zum 01.08. des dem Zuschussjahr vorausgegangenen Jahres zu stellen.
- (3) Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden Jugendlichen 2,50 €/Jahr.

§ 7 Zuschuss zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Kulturarbeit

- (1) Für die Anschaffung von vereinseigenen Ausrüstungsgegenständen (z. B: Musikinstrumente, Noten, Trachten), die ständig benötigt werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Bezuschussung. Über die Behandlung des Einzelfalles entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg nach den Festlegungen des § 2 Abs. 3. Ein geleisteter Zuschuss ist der Gemeinde zurückzuzahlen, wenn der angeschaffte Gegenstand vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren veräußert wird oder in das Privateigentum eines Vereinsmitglieds übergeht.
- Zuschüsse werden nur zur Beschaffung solcher Ausrüstungsgegenstände geleistet, die dem satzungsgemäßen Ziel des Vereins dienen und deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens fünf Jahre beträgt.
- Zuschussanträge von Vereinen können nur berücksichtigt werden, wenn das Antragsvolumen (zuschussfähige Kosten) mehr als 50 € beträgt.
- (4) Dem schriftlichen Zuschussantrag sind beizufügen:
 - die Kostennachweise für die Gegenstände, z. B. Angebote der Lieferfirma
 - ein Finanzierungsplan, der insbesondere die Eigenmittel des Vereins sowie die Zuschüsse anderer Zuschussgeber (z. B. Kreis, Fachverband) ausweisen muss.
- (5) Der Zuschussempfänger hat bei der Beantragung der Auszahlung des Zuschusses einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen beizufügen.

§ 8 Anfertigung von Kopien bei der Gemeindeverwaltung

Ortsansässige Vereine, Verbände und Jugendorganisationen haben die Möglichkeit, bei der Gemeindeverwaltung pro Jahr bis zu 200 Kopien kostenfrei erstellen zu lassen. Für darüber hinaus gehende Kopien beträgt die Gebühr pro DIN A 4 Seite 0,05 €. Stellt der Verein das Papier, sind die Kopien kostenfrei.

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

§ 9

Zuschuss für Naturschutzarbeit

- (1) Vereine, die aktiv Naturschutzarbeit leisten, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die hierzu getätigten Anschaffungen.
- (2) Entstandene Kosten werden mit 25 % jährlich, jedoch höchstens 250,00 € bezuschusst.
- (3) Der Zuschuss wird jährlich nachträglich gegen Vorlage der Kaufbelege ausgezahlt.

§ 10

Zuschuss für die Verschönerung des Ortsbildes

- (1) Vereine, die aktiv zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss für die hierzu getätigten Anschaffungen.
- (2) Entstandene Kosten werden mit 25 % jährlich, jedoch höchstens 250,00 € bezuschusst.
- (3) Der Zuschuss wird jährlich nachträglich gegen Vorlage der Kaufbelege ausgezahlt.

§ 11

Zuschuss zur Anschaffung von Sportgeräten

- (1) Die Gemeinde Angelburg leistet auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung besonderer Sportgeräte. Darunter fallen nicht Sportgeräte, die in der Grundausstattung einer Spiel- und Sportanlage enthalten sind, sowie dem laufenden Verbrauch unterliegen (z.B. Bälle).
- Zuschüsse werden nur zur Beschaffung solcher Sportgeräte geleistet, die dem satzungsgemäßen Übungs- bzw. Wettkampfsport dienen und deren Lebensalter bei normaler Abnutzung mindestens drei Jahre beträgt.
- (3) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Verein von allen sonstigen Zuschussmöglichkeiten beim Land, Kreis, Landessportbund oder bei den Fachverbänden Gebrauch macht, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und ein objektiver Bedarf besteht.
- (4) Der Zuschuss beträgt maximal 10% der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der quittierten Rechnung. Im Ausnahmefalle kann ein Abschlag auf den Zuschuss auf Antrag erfolgen.
- (5) Die zuschussfähigen Kosten müssen als Einzelbeschaffungspreis mindestens 250,00 € betragen. Entsprechende Kostenvoranschläge sind vorzulegen.
- (6) Die Höchstfördergrenze wird auf 250,00 € festgesetzt.
- (7) Der Zuschuss darf zusammen mit Zuschüssen anderer Zuschussgeber die Gesamtkosten nicht überschreiten.

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

§ 12

Zuschüsse bei Neubaumaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Angelburg leistet den in Angelburg ansässigen rechtsfähigen Vereinen und deren Jugendorganisationen Zuschüsse
 - a) zum Bau oder Erweiterung vereinseigener Gebäude und Anlagen,
 - b) zu Instandsetzungen größeren Umfangs.
- (2) Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die dem Vereinszweck und der Allgemeinheit dienen.
- (3) Bei Einrichtungen, die durch das Land Hessen bezuschusst werden, werden als zuschussfähige Kosten nur die durch das Land Hessen anerkannten Kosten einer Bezuschussung zu Grunde gelegt. Die Feststellung der zuschussfähigen Kosten trifft der Gemeindevorstand.
- (4) Anträge auf Bezuschussung sind unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des erforderlich werdenden Zuschusses bis zum 01.08. des Vorjahres zu stellen.

Dem Antrag auf Bezuschussung sind beizufügen:

- a) Entwurf, ggf. Vorentwurf, in dem das Bauvorhaben im Grundriss und in der Ansicht dargestellt ist,
- b) Kostenvoranschlag,
- c) Baubeschreibung,
- d) amtlicher Lageplan, ggf. Abzeichnung der Flurkarte mit Projekteintragung,
- e) Finanzierungsplan mit Nachweis der eingesetzten Eigenmittel, Eigenleistung und eventueller Spenden,
- f) Datum des voraussichtlichen Baubeginns,
- g) Angabe des Architekten/örtlichen Bauleiters,
- h) Angaben zur Bauträgerschaft.
- (5) Der Zuschuss beträgt 10% der förderungsfähigen Baukosten nach Absatz 3, jedoch höchstens 12.500,00 €.
- (6) Mit der Ausführung der Baumaßnahme kann erst begonnen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist und die Baugenehmigung für das Bauvorhaben vorliegt.
 - Bei Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung ist ein Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu führen.
 - Abweichungen von der Baugenehmigung sind nur nach Vorlage einer Nachtragsgenehmigung zulässig. Bei einer nicht genehmigten Abweichung von der erteilten Baugenehmigung erfolgt keine Bezuschussung bzw. sind eventuelle bereits gezahlte Abschläge oder Zuschüsse zurückzuzahlen.
 - Bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen (z.B. für die Heranführung der Erschließung) ist die Genehmigung des jeweiligen Baulastpflichtigen rechtzeitig vorher einzuholen.
- (7) Die bewilligten Zuschüsse sind schriftlich unter Nachweis des Bautenstandes (Stand der Arbeiten einschließlich der erbrachten Eigenleistung) wie folgt abzurufen:

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

- a) nach Ausführung der Erdarbeiten und Herstellung der Ver- und Entsorgungsanschlüsse in Höhe von 20% des Gesamtzuschusses,
- b) bei Rohbaufertigstellung in Höhe von 30% des Gesamtzuschusses,
- c) nach Ausführung der Installations-, Estrich- und Innenputzarbeiten in Höhe von 40% des Gesamtzuschusses,
- nach Vorlage der Schlussabrechnung bzw. bei Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises für erhaltene Kreis- oder Landesmittel in Höhe des Restbetrages von 10% des Gesamtzuschusses.
- (8) Die vorliegenden Richtlinien sind bei der Beantragung von Zuschüssen von der/dem Vereinsvorsitzen-den und einem weiteren Vorstandsmitglied als rechtsverbindlich anzuerkennen.

§ 13 Beihilfen zur Unterhaltung/Instandsetzung von Sportstätten

- (1) Die Gemeinde Angelburg stellt den Sportvereinen die gemeindlichen Sportanlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde leistet auf Antrag Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege von Sportstätten, die in der Unterhaltungspflicht der Vereine liegen, Zuschüsse.
- (3) Der jährliche Zuschuss beträgt für

a)	Außensportanlagen (Hartplätze)	150,00€
b)	Außensportanlagen (Rasenplätze)	300,00 €
c)	Betriebskosten von Trainingsbeleuchtungen bis zu einer Leuchtstärke von 5.000 Watt über 5.000 Watt	75,00 € 150,00 €

- d) Beregnungskosten für Außensportanlagen 25% der nachgewiesenen Kosten, jedoch maximal 500,00 €.
 Ein Zuschuss erfolgt nicht für gewerbliche Anlagen (z.B. gewerbliche Tennisplätze).
- (4) Daneben werden im Rahmen der Haushaltsmittel die Materialkosten (z.B. Sand, Dünger usw.) für die Unterhaltung der Außensportanlagen - außer für gewerbliche Anlagen - von der Gemeinde Angelburg getragen.

§ 14

Kostenlose Internetpräsenz

(1) Rechtsfähige Vereine, Verbände und deren Jugendorganisationen nach § 2 Abs. 1 erhalten auf Wunsch eine Präsentationsmöglichkeit im Umfang einer Internetseite auf der Homepage der Gemeinde Angelburg.

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

(2) Auf der Homepage der Gemeinde Angelburg wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Angelburg für den Inhalt der Internetpräsentation keinerlei Verantwortung übernimmt. Die das Angebot des Absatz 1 nutzenden Vereine, Verbände versichern durch rechtsverbindliche Unterschrift, dass der Inhalt der Präsentation frei von jeglicher Gewaltverherrlichung, ausländerfeindlichen Aussagen, Erotikhinweisen, anderen kommerziellen Angeboten u. ä. ist.

§ 15

Würdigung von herausragenden Leistungen

- (1) Die Gemeinde Angelburg würdigt herausragende Leistungen durch Prämien und Preise.
- (2) Die Ehrung kann abweichend zu § 2 Abs. 1 jedermann zuteilwerden.
- (3) Der Gemeindevorstand entscheidet auf Empfehlung der zuständigen Kommission, wem die Ehrung zuteilwird. Ein Antrag ist nicht erforderlich.
- (4) Jede Bürgerin/jeder Bürger hat die Möglichkeit, dem Gemeindevorstand jederzeit Vorschläge zu Ehrungen zu unterbreiten.

§ 16

Übungs- und Trainingsräume

Für die Vereinsarbeit sowie für Übungs- und Trainingstage stellt die Gemeinde Angelburg den Vereinen gemeindliche Räumlichkeiten ohne Mietzahlungen zur Verfügung. Im übrigen gilt hier die jeweilige Benutzungsordnung und das Gebührenverzeichnis, wobei für eine Veranstaltung jährlich nur 50 % der anfallenden Benutzungsgebühr berechnet wird.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien der Gemeinde Angelburg wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.06.2002 als Satzung beschlossen und treten am Tage nach deren ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Angelburg, den 21.06.2002

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg

Siegel

gez.

Norbert Mai

Bürgermeister

In dieser Satzung sind eingearbeitet: